

Ya
2333b



13

Churfürstliche Sächsische
gnädigst
Confirmirte und von neuen übersehene
Feuer-Ordnung /
Des Raths zu Dresden.

16



78.

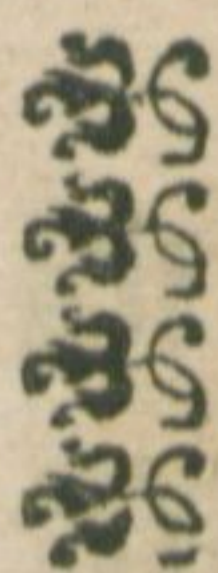
Dresden / bey Christian Bergen zu finden.
Gedruckt durch Melchior Bergens / Churf. Sächs. Hoff-Buchdruckers
seel. nachgelassene Witbe und Erben.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.





Abdruck
der Churfl. gnädigsten Confir-
mation.

S In **W D I L S**
Gnaden Wir **J D H A M M**
B E R G der Ander /
Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / des Heiligen Römischen
Reichs Erzmarschalch und Chur- Fürst /
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausitz /
Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der
Marck und Ravensberg / Herr zu Raven-
stein / Vor Uns / Unsere Erben und
Nachkommen / hiermit thun kund.

Nachdem Uns unterthänigst vorbracht
worden / sich auch in der That befunden /

A 2

Wel-

Welcher gestalt die vorhin publicirte und Anno 1642. in Druck gegebene Feuer-Ordnung bißher nicht allerdings in schuldigste Obacht genommen / (welches bey denen zeithero durch des gerechten Gottes Verhängniß / und der Inwohner Verwahrlosung / unterschiedlich entstandenen gefährlichen Feuersbrünsten / allerhand Unordnungen und Schaden verursacht) und wir dahero bewogen worden / solche ins künftige zu verhüten / am 24. Februarii jüngsthin Unsern hierzu deputirten Commissarien disfalls gnädigst anzubefehlen / die auch solchen zu gehorsamster Folge / unlängst vorhin gemeldte Ordnung anderweit durchgangen / ihre Gedancken darüber eröffnet / und den gemachten Aufsatz zu Unserer gnädigsten Confirmation unterthänigst übergeben / Wir Uns auch hierbey erinnert / wie deme von Gott Uns verliehenen hohen Oberkeitlichen Ambte aller-

lerdings zukommen wolle / der Unserigen
 und gemeiner Stadt Nutzen in gute Ob-
 acht zu haben / hingegen allen besorgli-
 chen Schaden und Unglück / so viel immer
 möglichen / von denselben abzuwenden /
 und daß nicht ein geringes Stück solcher
 Obbrigkeitlichen Sorgfalt und Vorsichtig-
 keit darinne bestehe / wie durch des Höch-
 sten väterliche Gnade / Hülffe und Bey-
 stand / gefährliche Feuersbrünste allent-
 halben möglichst verhütet / oder bey entste-
 hendem Unfall / welchen der grundgütige
 Gott in gnaden abwenden wolle / dieselbe
 in zeiten / ohne sonders Nachtheil und
 Schaden / wieder gelöscht / und gedämpft
 werden mögen. Daß Wir dahero an-
 geregte Feuer-Ordnung (welche Wir durch
 unsere Rätthe / vorhero mit Fleiß durchse-
 hen / erwogen / und in unterschiedenen
 Puncten / wie solches dieser Unserer Resi-
 denz und Haupt-Bestung vorträglich

befunden worden / verbessern lassen: be-
stätiget und confirmiret haben / so von
Wort zu Wort allenthalben lautet / wie
folget:

Hierauf ist die Abschrift der Ordnung
einverleibet.

Bestätigen und confirmi-
ren demnach solche vorher gesetzte
Feuer-Ordnung / aus Landes
Fürstlicher Macht und von Obrigkeit we-
gen / hiermit und Krafft dieses / und wol-
len / daß dieselbe vom Rath / der Bürger-
schafft / sowohl allen Einwohnern / und
Schutzverwandten Unserer Stadt Dres-
den / wie nicht weniger denenjenigen /
welche in Vorstädten und zu Alten Dres-
den wohnhafftig sich befinden / in allen ih-
ren Puncten / Clausuln und Articuln soll
gehalten / solchen gebührende nachgegan-
gen / gehorsamet / und darwider nicht ge-
han-

handelt werden. Dessen zu Urkund haben
 Wir diese Confirmation mit eigenen
 Händen unterschrieben / und mit unserm
 Canzley-Secret besiegeln lassen. So ge-
 schehen zu Dresden / dem 23. Monatstag
 Augusti, nach Christi unsers einigen Her-
 ren / Erlösers und Seligmachers Ge-
 burth / im Eintausend / Sechshundert
 zwey und Sechzigsten Jahre.

Johann Georg Churfürst /



Wolff Siegfried von Lütichau.

Christian Wildvogel.

Das erste Capitel.

Was zu Verhütung der Feuer-
Gefahr / vermittelt göttlichen Beystan-
des / von männiglich zu observiren und in acht
zunehmen.

1.

Erstlich / und insgemein / soll ein ieder
Hauswirth / oder Besizer des Hauses, Gott dem
Allmächtigen täglich umb Schutz und Wache der
Heiligen Engel von Herzen anrufen / und sein Haus
und Hoff derselben befehlen / hiernächst seine Feuer-
städten wohl verwahren / und die Feuer-Essen jähr-
lich zum öfftern fleissig fehren lassen / und bey Anle-
gung neuer Häuser / oder anderer Eingebäude / kei-
ne Feuermauren mit Schlingen / so nicht bestiegen
werden können / durch die Werckleute gefertigt
werden / in welchen Häusern aber dergleichen Feuer-
mauren vorhin schon erbauet / dieselben soll man also
balden eröffnen / und / wegen derhalben besorgenden
Gefahr / ändern lassen. Insonderheit sollen Gastge-
ber Wein- und Bierschencken und männiglich / auf
die Frembden und ihre Gäste / sowohl Kinder und
Gesinde fleissig Achtung geben / Feuer und Licht in
Häusern / Küchen / Kammern und Ställen wohl
verwahren / Abends und Morgens zum treulichsten
selbsten

selbsten darnach sehen / und nicht gestatten / mit
brennenden Lichtern / ohne Laternen / weniger mit
Spähnen und Rühn / auf den Böden / Ställen
und andern gefährlichen Orthen herum zu gehen /
noch das Taback-schmeichen zulassen.

2.

Zum Andern. Insonderheit sollen die
jenigen / so täglich mehr denn andere / mit Feuer-
wercke umgehen / als Mälzer / Bierbrauer / Be-
cker / Schmiede / Seiffensieder / Töpffer / Wein-
brenner und dergleichen / auf das Feuer gute Ach-
tung haben / wie nicht weniger die Fischer / Bütt-
ner und andere Handwercks-Leute mit Spähnen
umgehen / ihres Feuers und Lichte wohl warneh-
men / auch dergleichen Sachen / so leichte anzünden /
an solchen Orthen / da man mit Lichten zuthun hat /
nicht enthalten. Ingleichen soll man in der
Stadt und Vestung nicht mehr Töpffer /
Brandweinbrenner und dergleichen / als bereits ver-
handen / einnehmen / noch denselben in engen Gäß-
lein und hölzern Häusern / oder besorglichen Orthen
zu wohnen verstatten / gestalt auch hölzerne Gebäude
vermöge des angedruckten Churfl. Gnäd. Befeh-
lichs hinfüro aufzurichten / gänzlich verbotthen sein.

B

Zum

3.

Zum Dritten. Und damit sich ein ieder umb soviel mehr in acht nehme / so sollen alle Feuerstädte / FeuerEssen / Brau-Malk- und Backhäuser / in und vor der Stadt / bey Bürgern und Hoffbedienten / alle Viertel Jahr / und also jährlich viermahl / besichtigt / und solches hinfüro nicht allein durch die Viertelsmeister verrichtet werden / sondern es sollen auch jedes mahl des Raths Mäurer / Zimmerman / Bauschreiber und Feuermäurerlehrer sich darbey befinden / und wo sie einige Gefahr vermercken / solche alsobald zu endern / und zum längsten / bey Vermeidung eines Neuen Schocks Straffe / binnen vierzehnen Tagen in richtigen Stand zu bringen / denen Wirthen auferlegen / und daß es so erfolget / mit allem Fleiß zu sehen / darneben auch die Feuermäurerlehrer ihre Arbeit im fehren mit bessern Fleiß zu verrichten angehalten / oder da sie hierinne nachlässig befunden / ernstlich gestraffet werden.

4.

Zum Vierten. Damit man aber / ob solchen in allen Häusern gebürend nachgelebet worden / desto eher in Erfahrung bringen möge / so sollen die Feuermäurerlehrer schuldig seyn / alle Viertel Jahre bey dem Rath eine Specification der jenigen Häu-

Häuser / darinne nicht gefehret / noch sie erfordert
worden / zu fernerer Verordnung einzugeben.

5.

Zum Fünften. Nachdem auch eine
Zeithero sich viel unterstanden / eine große Menge
Holz / Stroh und Reißig indie Häuser zu führen /
daraus leichtlich großer Schade entstehen kan ; Als
soll männiglich hiermit solches bey hoher Straffe
verbothen / und ein mehrers / als er zu seiner Noth-
durfft bedarff / nicht nachgelassen / Insonderheit a-
ber den Bauern / und denjenigen / so Malk-Häu-
ser haben / sich mit übrigen Stroh / und Reiß-Hol-
ze zu belegen / bey Straff Zwen neuer Schock ver-
bothen seyn.

6.

Zum Sechsten. Soll niemand / wer
der auch sey / zuförderst aber Brauer / Becker / Seif-
ensieder / Bader / und welche mit vielen Feuer
umbgehen / Aschen oder Kohlen / weder in Fassen
noch sonst auf die Böden tragen / setzen / noch schüt-
ten. Ingleichen soll sich auch bey der Nacht niemand
unterstehen / Unschlet zu schmelzen / oder Lichter zu
ziehen / oder sonsten starcke Feuer zu machen / alles
bey Straff Zwen neuer Schock.

B 2

Zum

7.

Zum Siebenden. Die Seiler / oder die sonst mit Glachs / Hanff und Pech zu handeln pflegen / sollen solche Wahren in gewölbeten Losamentern / oder sonst in solcher Verwahrung halten / da man mit Lichten nicht darzu gehen darff / wie denn auch ohne des Raths Vorwissen niemand mit Pulver handeln soll / und denen es erlaubet ist / dessen keinen Überfluß in ihren Häusern haben.

8.

Zum Achten. Weil auch in etlichen Häusern / aus den Ställen / Fenster / ingleichen die Kellerlöcher auf die Gasse gehen / und befunden worden / daß solche mit Stroh ausgestopffet / auch etliche aus den Ställen gehende Thüren / sonderlich im Winter mit Stroh umbflochten / oder verbunden seyn / wodurch mit den Fackeln / oder sonst leicht ein Schaden verursacht werden kan. Als soll ein iedweder Hauswirth / bey Straffe Zwen guter Schock / solch Stroh abschaffen / und die Fenster mit Glas-Scheiben oder Läden die Kellerlöcher aber mit Thüren von eisern Bleche wohl verwahren.

9.

Zum Neundten. Ingleichen sollen die offenen Fenster auf den Böden oder Dächern bey
vor.

gesehter Straffe gleichfals mit Glase-Fenstern und Läden / oder auch mit eingeschnittenen Pfosten / oder starcken Brettern / damit keine Feuerfuncken hinein kommen / oder fliegen können / verwahret / nicht aber mit Stroh ausgestopffet werden.

10.

Zum Zehenden / Haben bißhero sich auch etliche unterstanden / die an den Häusern gelegte Weingeländer mit Stroh zu verbinden / wodurch von muchwilligem Gesindlein mit brennenden Sackeln vielmahls sich auch Schaden ereignen wollen. Solches soll demnach hinführo gänzlich abgeschafft / und bey Straffe zwey neuer Schock verboten seyn.

11.

Zum Elfften. Wer hinführo in der Stadt neue Gebäude aufführen / oder die vorigen verbessern will / der soll vor allen Dingen nach den hiesigen Statuten sich richten / die Scheidewände / Brandgiebel / Feuerstätte und Feuer-Essen / steinern aufführen / und kein einiges Schindel-Dach mehr machen lassen. Welcher Zimmerman auch hölzerne Feuermauern / oder Schindel-Dächer verfertigen wird / soll iedesmahl dem Rathe zwey Schock Straffe verfallen / und da solches binnen Zehen

B 3

La

Zagen nach der Besichtigung nicht geendert befunden wird / der Wirth es wieder abzutragen / und statt des Holzwercks steinern aufzubauen schuldig seyn. Und sollen die Mäurer alle Rauchfänge und Feuermäuren in solcher Weite auf führen / daß sie im Kehlen erstiegen werden können / überdiß auch keine Balcken oder Seulen an die Feuermäuren und Ofenschilde einlegen / viel weniger mit Ziegeln oder sonsten dieselben verblenden / bey Straffe eines guten Schocks / oder auch nach befindung gänzlichem Verboth des Handwercks / wenn sie darüber betreten werden.

12.

Zum Zwölfften. Weil sichs auch viel unterstehen / in den Gassen die Wagen zusammen zu führen / oder Mist und Schutt viel Tage vor den Thüren liegen zulassen / dadurch die Gassen verengert werden. Als soll hinfüro sich dessen ein ieder / bey Verlust der Wagen und Vermeidung anderer ernster Straffe/enthalten.

13.

Zum Dreyzehenden. Auf besorgenden bedürffenden Fall / ist die Verordnung geschehen / daß an der Käiser-Bach am Marckte / Item am Kirchhofe zum Heiligen Kreuze / und bey allen
Köhr-

Röhrkasten und Brunnen / eichene Wasserbütteln
mit eisernen Reiffen auch guten Schleiffen / mit
Wasser / sonderlich Sommers Zeit / Tag und Nacht
gefüllet stehen / dieselben in Feuers-Nöthen (so Gott
gnädiglich verhüten wolle!) zu gebrauchen. Und
sollen des Raths Bauschreiber und Zimmerman auf
dieselben fleissige Achtung geben / damit solche un-
verlezt stehen bleiben / und von niemanden umbge-
stossen / weggeführt und verrückt werden.

14.

Und weil sich / zum Bierzehenden / oft-
mahls befunden / daß der Vorrath an Wasser-Büt-
ten / Schleiffen und andern / zum Theil verlezt /
zum Theil von andern gebraucht / und hinweg ge-
führt werden ; so soll hiermit ernstlich verbothen
seyn / daß kein Bürger oder Einwohner / noch je-
mand anders / wer der auch sey / ohne des Raths
Vorwissen und Bewilligung / einige Wasser-Büt-
ten / Schleiffen / Feuerhacken / oder Leitern / ausser-
halb Feuersnöthen / hinweg nehmen / abborgen / oder
sonsten verfahren solle / bey Straffe vier neuer
Schocke.

15.

Zum Fünfzehenden. Ingleichen sollen
die zu den Brunnen nachgesetzte Brunnen-Verwal-
ter

ter fleißige Aufsicht haben / und alle Wochen darnach
sehen / daß an den Brunnen kein Mangel / sondern
dieselben wohl gereiniget und geliedert seyn / und
reichlich Wasser geben : zu solchem Ende auch bey
Straffe zwey neuer Schock die Brunnen in Häu-
sern wieder angerichtet und gangbar gemacht / wie
nicht weniger die Wassertröge in baulichen Wesen
erhalten / mit Wasser angefüllet / und vom Unflat
gesaubert werden / und da einiger Mangel vorfiele /
sollen sie es des Raths Bauschreiber anzeigen / da-
mit es schleunig gebessert werde.

Verzeignuß
Der Brunnen und Nahmen
Der Brunnen-Verwalter
Auf dem Ersten Viertel.

1. Ein Brunnen in der Schreiber-Gasse.
Simon Müller / Böttger.
Isaac Thieme.
2. Ein Brunnen auf der See-Gasse.
Christoph Börner / und
Andreas Daume / Wagner.
3. Ein Brunnen auf der Breiten-Gasse.
Paul Prezel / und
Hans Heroldt / Schneider.

4. Ein

4. Ein Brunnen auf der Zahng-Gasse.
Bernhard Heymann / und
Paul Brand / Schneider.
5. Der Ober-Brunnen auf der Weber-Gasse.
Georg Kohl / und
Daniel Herbst / Kannengiesser.
6. Der Unter-Brunnen auf selbiger Gasse.
Adam Otto / und
Ambros Walther.
7. Ein Brunnen auf der Scheffel-Gasse.
Michael Seybold /
Peter Böhme / Böttger.
8. Ein Brunnen auf der Wilschen-Gasse.
Samuel Auermann.
George Kainseger.

Auff dem Andern Viertel.

9. Der Unter-Brunnen auf der grossen Brü-
der-Gasse.
Gabriel Sperling / Sattler.
Jeremias Naumann / Schuster.
10. Der Ober-Brunnen auf der grossen Brü-
der-Gasse.
Christoph Schulze.
Johann Rosmann / Schneider.
11. Ein Brunnen auf der kleinen Brüder-
Gasse.
Valentin Schröter / Riemer.
Caspar Jahn / Schwerdfeger.

§

12. Ein

12. Ein Brunnen auf dem Taschenberge.
Andreas Hartmann.
13. Ein Brunnen auf der Schösser-Gasse /
Hans Wezel.
Jonas Minner.
14. Ein Brunnen an Herrn Dr. Eichlers
Hause.
George Schmelzel.
15. Ein Brunnen auf der grossen Frauen-Gasse.
Christian Mildner.
David Buße / Schuster.

Auf dem dritten Viertel.

16. Ein Brunnen aufm Jüden-Hofe.
Des Raths-Schencke aufm Stadt-Keller.
17. Ein Brunnen bey der Badstuben.
Der Bader.
18. Ein Brunnen im Loche.
George Schöps.
Simon Minner / Schuster.
19. Ein Brunnen in der Frohn-Gasse.
Paul Detterich / Kleinbinder.
Balthasar Picht / Schneider.
20. Ein Brunnen auf der Weiße-Gasse.
Christoph Rudisch / Becker.
George Goldammer.
21. Ein Brunnen auf der Kirch-Gasse.
Christian Dorisch.
George Backstroh.

22. Ein

22. Ein Brunnen bey der Superintendentur.
Balthasar Göde / Tischler.
23. Ein Brunnen bey des Cammer-Herrn von
Ponickau Hause auf der Pfarr-Gasse.
Christian Steinmann.
24. Ein Brunnen auf der Kreuz-Gasse.
Daniel Hirschel.
Gregor Winther.
25. Ein Brunnen auf der Töpffer-Gasse.
Adam Lenz / Schneider.
Johann Caspar Behr.
26. Ein Brunnen auf der kleinen Fischer-Gasse.
Salomon Schneider / Hutmacher.

Auf dem vierten Viertel.

27. Ein Brunnen am Alt-Dresdnischen Thore.
Peter Helwig / Büchsenmacher.
28. Ein Brunnen am Churfl. Proviant-Hause.
Christoph Heller / Drechsler.
29. Ein Brunnen auf der Kamnischen-Gasse.
Martin Kühne / Huff-Schmied.
30. Ein Brunnen auf selbiger Gasse beynt
Zeug-Hause.
Matthes Meusel.
31. Ein Brunnen auf der Schieß-Gasse.
Hans Pieliz / Fleischer.
Hans Müller.
32. Ein Brunnen auf der Pirnischen Gasse /
Lorenz Böttger.

33.

Ein Brunnen am Neu-Marckte.
Andreas Rudisch.

16.

Zum Sechzehenden / hat der Rath die
Verordnung gethan / daß eine Anzahl kurze und lan-
ge Leitern und Feuer-Hacken / wie auch eine sattsa-
me Nothhurfft von Boshacken / eisernen Gabeln /
Zweyspizen / 2c. an vier unterschiedenen Orthen
und Stellen / in denen absonderlich hierzu erbaue-
ten Wagen-Häusern / in der Stadt zu befinden seyn
sollen.

Nemlich. 1.

Ein Wagen am See-Thurm, auf dem ersten
Viertel.

2.

Ein Wagen an der Stadt-Mauer am Wilßdorf-
fer Thore.

3.

Zwey Wagen mit Leitern und Hacken an der
Kirchen zu unser Lieben-Frauen.

4.

Zwey Wagen mit Leitern und Hacken an der
Mauer zwischen den gewesenen Salomonis-Thore/
und des Herrn Gammer-Herrn von Bixthumbs
Hause.

Und

Und solche Wagen sollen also gesezet und in Acht genommen werden / damit sie Winters Zeit nicht einfrieren / oder sonsten beschädiget werden / damit man sie zu iederzeit in vorfallender Noth bald fortbringen könne : Darauf dann der Bauschreiber und des Raths Zimmermann gute Achtung haben / und da etwas hieran auffällig / solches alsobald dem verordneten Baumeister / damit es geendert und verbessert werde / anmelden solle / welches ihnen hierdurch ernstlich auferleget und eingebunden wird. Es soll auch kein Kutscher oder anderer Bürger und Einwohner seine Wagen / Holz / Fasse / oder anders / bey Verlust desselbigen / wie anderer ernstesten Straffe / unter diese Leiter-Schopffen in Weg thun / stellen oder legen / damit der Zugang / aufn Nothfall und bedürffenden Gebrauch solcher Wagen / Feuerhacken und Leitern / nicht gehindert werde.

17.

Zum Siebenzehenden / sollen die nächsten zwey Nachbarn / sowohl andere gewisse Personen verordnet werden / denen die Schlüssel zu den Leitern und Hacken befohlen / welche alsobald / wenn etwa ein Feuer auskommen solte / aufschließen / und daß die Wagen an die Dertner / da man sie bedarff / geführet werden / Beförderung thun /

§ 3

Auch

Auch da an einem und den andern Mangel / solches
bey Zeiten anzeigen sollen / und seind iziger Zeit
hierzu verordnet :

Als am Seethurme.

1. Christoph Börner / und
2. Andreas Daume.

Am Wülsdorffer Thor.

1. Jeremias Naumann / und
2. Christoph Müller / Böttger.

An der Kirchen zur Lieben Frauen.

1. Wenzel Leonhardi, und
2. Abraham Leuchte.

Beym Salomonis Thore.

1. Hans Hering / Huff-Schmied.
2. Christian Hammer / Leinweber.

Gleichsals sollen auch die Schutz-Bretter zur
Käizer-Bach gehörig / an denen Orthen / wo sie
vor alters gewesen / bey beuienter Straffe erhal-
ten / und an den Gerinnen / Aufsek-Stücken und
Pflaster nichts geendert noch erhöhet werden / damit
auf bedürffenden Fall man die Bach in andere Gas-
sen bringen und schlagen / und dadurch / nechst Gott /
Kettung thun könne / und sind die Bretter zu finden /
wie hernach folget :

Ver-

Verzeichniß

Derer Schutz-Bretter / wo / und in welchen
Häusern solche zu befinden / auch an welchem
Orthe sie gebraucht werden.

1.

In dem Residentz-Hause auf der Kreuz-Gassen im
Hofe / in dem Wasser-Hause / bey den Wasser-
Trögen zu befinden.

Wird bey solchem Hause in die Kabach gesetzt /
damit das Wasser nach der Moriz-Strassen/
Schieß-Gassen / und dem Zeug-Hause lauffen kan.

2. und 3.

Bei Herr Cammerschreiber Schustern gegen der
Kreuz Kirche über.

Wird gleicher gestalt das eine in die Kabach ge-
setzt / damit das Wasser in die Weiße- und Büttel-
Gasse / hernach durch die kleinen Gäßgen ins Loch
und an der Ecke des Gäßgens in die Schleuse lauf-
fen kan.

Das andere aber wird eingesetzt / das Wasser in
die Nasen-Gasse / förder von der Badstuben vorüber
in die kleine Frauen-Gasse / alsdenn die mittlere
Frauen-Gasse durch / bis an Müldners Brau-Haus
zu bringen.

4.

Bei George Kohlen / Viertels-Meistern an
der Weber-Gasse.

Wird

5 (24) 50

Wird eingesezt an der Ecke der See-Gasse / das
Wasser zuschützen / laufft in keine Gasse.

5.

Bei Herrn Hoff-Commiffario Schäßfern am
Alten-Marckte.

Wird vorgesezt / damit das Wasser in die Schef-
fel-Gasse läufft.

6.

In der Vogel-Apothecken.

Es ist vor der Vogel-Apothecken allezeit ein
Schuz-Bret vorgesezt / damit die Kalkbach nicht
in die Wilsche Gasse / sondern die Schloß-Gasse hin-
unter läufft / da es aber aufgehoben / hat das Wasser
seinen Lauff / bis an das Wilsche-Thor.

Das vorhandene / und in der Apothecken liegen-
de wird auch eingesezt / damit das Wasser nicht
allein in die Schösser-Gasse / sondern auch den Röhr-
Kasten vorüber in die grosse Frauen-Gasse gebracht
werde.

7.

Bei dem Hoff-Schneider Zincken an der kleinen
Brüder-Gassen.

Wenn es an der Ecke der grossen eingesezt wird /
so läufft das Wasser die kleine Brüder-Gasse hin-
unter.

8.

Bei Jacob Löben / Schmieden am Wilschen Thor.
Wird

Wird mit Abfall gebraucht und vor die Schlei-
se gesetzt / damit sich das Wasser dämmt.

9.

Ben Hans Caspar Kuchenbeckern / am Wils-
dorffer Thore.

Wird auch mit zum Vorsehen gebraucht / das
Wasser zu dämmen an der Mauer.

10.

Ben George Helds W. Schneiders in der Weißen-
Gasse.

Wann solches in der Weißen-Gassen am Brück-
gen versehen wird / so läuft das Wasser in die Bü-
tel-Gasse / und ferner durch das kleine Gäßgen ins
Loch.

11.

Ben George Göblers / Schneiders W. Haus.

Wird zum Vorsehen gebraucht / damit das Was-
ser im Loche stehen bleibet und nicht in die Schleuse
läuft.

12.

Ben Herr Schweißken in der Moriz-Strassen.

Ingleichen mit den Vorsehen an der Schleuse
in der Moriz-Strassen gebraucht.

13.

Ben Herrn Bürgermeister Schlinkigen am
Schieß-Graben zu befinden.

D

Wird

Wird an der Brücken beim Pirnischen Thore vor-
 gesezt / damit das Wasser die Pirnische Gasse hin-
 unter läufft.

14.

Ben Hans Hörnigen / Schmidt in der Büttelgassen.
 Pflaget in der Moritz-Strassen / oben am Orte
 vorgesezt zu werden / damit das Wasser die Schieß-
 Gassen hinunter lauffen kan.

Ferner

Zum Achzehenden / ist auch verordnet /
 daß dreyhundert lederne Wasser-Eymer und zwanzig
 Schöpff-Fasse / aufs Rathhaus angeschaffet /
 darvon ekliche Eymer und Schöpff-Fasse den Vier-
 telsmeistern / solche Raths wegen in ihren Häu-
 sern zu haben / zugestellet worden / sich deren auf be-
 dürfende Fälle zu gebrauchen.

19.

Zum Neunzehenden / soll ein ieder / nie-
 mand ausgeschloffen / in seinem Hause Messinge / o-
 der die es nicht in Vermögen / zum wenigsten eine
 hölzerne Hand-Sprüze und ekliche lederne Eymer /
 bey Straffe eines neuen Schocks / iederzeit in Vor-
 rath haben.

Zum Zwanzigsten soll hierüber und insonderheit iegliche Zunft der Handwercke eine Anzahl lederne Eymmer / nach größe des Handwercks / halten und haben / auch alle Viertel Jahr / ob und bey wehme solche Eymmer verhanden / Specificatio- nes in des Raths Bau-Ambt einliefern / und bey be- sichtigung der Feuermäuern / solche Eymmer zugleich mit von denen Werckleuten und andern angesehen / und da sie unganß / oder gar nicht zu befinden / ieder Stück mit einen neuen Schock verbüßet werden.

Das Handwerck der

Barbierer						Zehen /
Bareth : und Krümpffmacher						Zwen /
Becker	=	=	=	=		Fünfzehen /
Beutler	=	=	=	=		Zwen /
Bildhauer	=	=	=	=		Zwen /
Bortenwircker	=	=	=	=		Fünfe /
Buchbinder	=	=	=	=		Vier /
Büttner	=	=	=	=		Sechzehen /
Corduanmacher	=	=	=	=		Zwen /
Drechßler	=	=	=	=		Drey /
Fleischhauer	=	=	=	=		Zehen /
Glaser	=	=	=	=		Zwen /
Gerber	=	=	=	=		Zwanzig /

D 2

Gold:

Goldschmiede	=	=	=	Fünfzehn/
				und 24. Sprützen.
Gürtler	=	=	=	Zwey /
Hutmacher	=	=	=	Drey /
Kannengiesser	=	=	=	Drey /
Kürschner	=	=	=	Zwölffe /
Kupfferschmiede	=	=	=	Vier /
Leinweber	=	=	=	Zwölffe /
Mahler	=	=	=	Fünffe /
Mäurer	=	=	=	Zwölffe /
Messerschmiede	=	=	=	Zwey /
Nadler /	=	=	=	Zwey /
Riemer	=	=	=	Vier /
Rothgiesser eine Messinge grosse Trage-Sprütze.				
Sattler	=	=	=	Sechse /
Senckler	=	=	=	Zwey /
Seiffensieder	=	=	=	Achte /
Seiler	=	=	=	Achte /
Schlosser	=	=	=	Achte /
Schneider	=	=	=	Zwanzig /
Schmiede	=	=	=	Achte /
Schumacher	=	=	=	Zwanzig /
Schwertfeger	=	=	=	Zwey /
Tischler	=	=	=	Zehen.
Töpffer	=	=	=	Vier /
Tuchmacher	=	=	=	Achzehen / Tuch

Fuchskerer
Wagner
Zimmerleute

29

Zwey /
Vier /
Zwölff /

21.

Zum Ein und Zwanzigsten / die eiserne
Pech-Lampen seind an das Rath- und Eckhäuser des
Marckts / und in den Gassen dergestalt unter andern
auch angehenckt worden / daß sie alsbald auf bedürf-
fenden Fall / und bey sich ereigneten Feuer-Brunst
mit Pech-Kränzen angezündet werden können /
deßwegen auch die Einwohner dieser Eckhäuser eckli-
che Pech-Kränze bey des Raths Bau-Schreiber
zum Vorrath abfordern / und in Verwahrung halten
sollen.

22.

Zum Zwey und Zwanzigsten / hat der
Rath alhier nunmehr zwey ordentliche Sprützen-
Häuser aufbauen lassen / als das eine an dessen Mar-
stalle / auf der Breiten-Gasse / das andere aufm
Neu-Marckte an der Frauen-Kirche / dar zu vom
Rath geordnet und die Schlüssel gegeben /

Ambrosius Walcher / Schlosser.
Paul Prekel / Mäurer.

George Schöps /
Abraham Thieleman /

} Kannengiesser.
D 3 } Chri

Christian Reschke /	}	Kupffer- Schmiede.
Daniel Wedekind /		

Denen seynd zugeordnet:

Johann Müller / Kupfferschmied.

Christian Hegemeister /	}	Schlosser.
Hans Steinert /		
Conrad Barthol /		
Hans Krause /		
Michael Halland /		

Martin Schüke /	}	Wagner.
Andreas Daume /		
Michael Lorenz /		

Hans Müller /	}	Büttner
Esaias Hirsch /		
Zacharias Hafe /		
George Goldhammer /		
Martin Müller /		

Hans Pielitz /	}	Fleischer.
Gottfried Baudisch /		

Hans Paulus /	}	Schuster.
David Peter Thor /		
Bartol Kunath /		
Eusebius Eckardt /		
Hans Grütze.		

In



In iedweder Sprützen-Hauß seind auch ferner
 angeschafft zu befinden / eine gar grosse / und denn eine
 Mittel-Sprütze / drey Trage-Sprützen / sechs Mes-
 singe Hand-Sprützen / sechs Schöpff-Fässer / zehen
 lederne Eymmer / auch ein guter Vorrath an Bossha-
 cken / eisern Gabeln / Bau-Arten / Radehauen /
 Zwey-Spißen.

23.

Zum Dreyund zwanzigsten / nachdem
 auch die Mäurer und Zimmerleute bey dem Löschen
 das meiste und fürträglichste verrichten können / als
 seyn iederzeit gewisse Mäurer und Zimmerleute /
 so zu Tags- und Nachts-zeiten / auch an Feyer-
 und Sonntage unter den Predigten und wehren-
 den Gottesdienst / in der Bestung nebenst noch
 Sechzig gewissen Personen von der Bürgerschaft /
 so zum Löschen allein bestellet / verbleiben / und bey
 vorfallender Feuers-Noth (wie hernach bey dem an-
 dern Capitel folget) ihr Ambt verrichten / und soll
 vom Rath solchen Handwercktleuten in der Stadt
 und Bestung nothdürfftige Wohnung verschaffet /
 auch ein gewisses an Gelde zur Zubusse und Beytrag
 des Zinses / darüber sie sich zu vergleichen / jährlichen
 gegeben / damit alsofort continuiert / und solch Geld
 vom Rath / durch die ausgedachten Raths ordentli-
 chen Einkünften hierzu geordneten Mitteln / jähr-
 lich

jährlich aufgebracht werden und heißen iezo die
Mäurer und Zimmerleut / wie die Specification
besagt.

Specification

Derer Mäurer und Zimmerleute / so izi-
ger Zeit zur Feuers-Noth bestellt

Mäurer.

Meister Martin Lorenz.
Johannes Franke.
Meister George Körner.
George Golbe.
Andreas Ulich.
Andreas Hörnich.
Siegmund Richter /
George Pieksch.
Johann David Ludemann.
George Pieksch.
Christian Friedrich.
Hans Rohmann.

Zimmerleute.

Matthes Schuman / Vicè Land-Baumeister.
Andreas Müller / Zimmer-Meister.
Christoph Starcke.
Andreas Schröter.
Joel Starcke.

Chri.

Christian Habitich.
 Hans Weber.
 Hans Müller.
 Hans Friedrich Benjamin.
 Michael Bertholdt.
 Michael Zerisch.
 George Hänig.

24.

Zum Vier und zwanzigsten / damit
 man / weil die Stadt / zeithero sehr erweitert / in
 vier Theile / oder Viertel vertheilet worden / in ieg-
 lichen Viertel wissen möge / wer darein gehörig / und
 wie sich einieder in vorstehender Noth / welche Gott
 gnädiglich abwenden wolle / zu verhalten / so ist sol-
 che Abtheilung anhero gesetzt / Nämlichen:

Das Erste Viertel.

Fähet an hinter der Kreuz-Kirchen / an des Herrn
 Cammer-Herrn von Ponikau Hause / an der Ecke
 bey der Stadt-Mauer / und endet sich auf der halben
 E Wils-

Wilsdorffer-Gassen / unten an der Ecke / bey dem
Thore / in dieses Viertel gehören die halbe Gasse von
des Churf. S. Camer-Herrns von Ponigkau Hause
an / der Prediger Häuser nach dem Marckte zu.

Die Schreiber-Gasse.

Die See-Gasse.

Die Breite-Gasse.

Die Zahns-Gasse.

Die Weber-Gasse.

Die Scheffel-Gasse.

Die halbe Wilsdorffer-Gasse / wie obge-
dacht / bis an Johann Caspars Hause.

Vom Rathe sind zu diesem Viertel

dieser Zeit verordnet:

Joh. Theodorus Cramer.

Andreas Spizner.

Von der Gemeine.

George Kohl.

Hans Christoph Menschner.

Martin Winckler.

Das Andere Viertel.

Das Andere Viertel fahet sich an in der Wils-
dorffer-Gassen gegen dem Thor über an Hans He-
dewichs Erben Baustadt / und endet sich an Michael
Meißners Erben Haus / in der grossen Frauen-Gasse.

In

In diesem Viertel sind gehörig:

Die halbe Wilsdorffer-Gasse von Hans Hedewigs Erben Baustatt hinauf / bis am Marckt.

Die grosse Brüder-Gasse.

Die kleine Brüder-Gasse.

Der Taschenberg.

Die Elb-Gasse.

Die Schösser-Gasse.

Die halbe Gasse von des Herrn Secret. Zimmermanns / bis an der Meißnerischen Erben Haus.

Vom Rathe sind hierzu verordnet /

Frank Jünger.

Gabriel Schimmer.

Von der Gemeine /

Paul Brückner.

Hauptmann Melchior Hänfgen.

George Backstroh.

Das Dritte Viertel.

Das Dritte Viertel fahet sich an auf der grossen Frauen-Gassen an Christian Friedrich Genkens Eckhause / und endet sich an der Frauen von Krombsdorff Hause am Elbbrücken-Thore / darein seind gehörig:

E 2

Die

- Die ganze Frauen-Gasse von Christian
Friedrich Genkens Hause an.
Die halbe Gasse von Herrn D. Abraham
Birnbaums Hause hinauf.
Die kleine Frauen-Gasse.
Das kleine Gäblein bis an den Neuen
Markt.
Das Loch.
Die Frohn-Gasse.
Die Weiße-Gasse.
Die Kirch-Gasse.
Die Seite am Alten-Markte / von Hans
George Wehsens / bis an Hans Klin-
gers Haus an der Ecke.
Die ganze Kreuz-Gasse /
Die beeden Gassen hinter der Kreuz-Gasse.
Die beeden Gassen hinter der Kreuz-Kir-
chen bis an Stehmans Eckhaus /
dem Ponickauischen Hause gegenüber.
Darnach am Neu-Markte von Caspar Gö-
kens Hause an / neben der Frauen Kir-
che.
Die Töpffer-Gasse.
Die kleine Fischer-Gasse / und
Die halbe Gasse dem Churfl. Stalle gegen-
ber bis an das Elb-Thor.

Vom

Vom Rathe sind hierzu verordnet:

Philip Strobel.

Marcus Dornblüt.

Vonder Gemeine:

Daniel Bildner.

Hans Friedrich Müller.

Abraham Elias.

Das Vierte Viertel.

Das Vierte Viertel fäheth sich an / an der Frau
Krombsdorffin dritten Eckhause / an der Elb-Brü-
cken / und endet sich an Christoph Friedrichs von
Zettau Hause aufm Neu-Marckte am Eck der Mo-
ritzstrassen / darein seind gehörig:

Die ganze Gasse hinauf bey dem Proviant-
Hause.

Die grosse Fischer-Gasse.

Die Gasse umb die Windmühle und bey dem
Schurfl. Sächs. Zeughause.

Die Kammische-Gasse.

Die Schießgasse.

Die Pirnische-Gasse.

Die Moritz-Strasse auf beiden Seiten.

Hierzu sind vom Rathe verordnet:

Christoph Bogler.

Joh: Christian Schumann.

E 3

Von

Von der Gemeinde:

Christoph Schaller.

Daniel Schwarzenberger / und

Paul Otterich.

Das Andere Capitul.

Wenn durch Gottes Verhängnuß Feuer
auskommen möchte / wie es damit zu halten / und
was eines ieden Verrichtung
seyn soll.

1.

Verstlich / wen künfftig / (welches der
grundgütige Gott in Gnaden verhüte) an ei-
nem Orte der Stadt ein Feuer aufgienge / so soll der
Wirth / er sey ein Hoff-Diener / Bürger oder wer
er wolle / bey Straffe Zwanzig Thaler / schuldig
seyn alsobalden Geschrey zu machen / und die Nach-
barn umb Hülffe anzuruffen / denen denn mit Ernst
hiermit auferleget wird / sich nicht alsbald aufs
Austragen und aufräumen zu begeben / sondern
vielmehr ihren Nachbarn treulich bezustehen / und
dahin zu trachten / damit vor allen Dingen das
Feuer ehe es auskömmt / und Kräfte gewinnet /
gedämpffet / und größerm Unglück dadurch geweh-
ret werde.

Auf

Auf diesen begebenden Fall nun / sollen zum Andern alsobald die nechst angelegenen Nachbarn auch schuldig und verbunden seyn / solches in des Raths Wachtstube unter dem Rathhause anmelden zu lassen / darauf der Wachtmeister durch seine Zugeordneten Wächter und Stundenschreyer deme zu dieser Bestung Berordneten Commendanten / oder in dessen Abwesen / dem Hauptmanne / wie auch Bürgermeistern und Raths-Herren / insonderheit denenjenigen auf welchen Viertel das Feuer verhanden (zu welchen Ende dero Nahmen jedesmahl in der Wachtstuben absonderlich aufgezeichnet stehen sollen /) Ingleichen dem Bauschreiber im Marstalle (welcher wegen Anführung der Sprützen / der Leitern und ledernen Eymern Befehl hat) und des Raths Zimmer- und Meuermeistern solches alsobald anzeigen soll.

Zum dritten / so balde solches geschehen / soll des Raths Bauschreiber und Wachtmeister die ledern Eimer auf dem Rathhause abnehmen und auf den Marckt werffen / damit sie eilend zum Feuer gebracht werden können; Ingleichen sollen die Viertelsmeister und Zünfte ihre Eymern in das Viertel / darunter sie gehören / eilend zum Feuer schaffen / die andere

derer beeden Viertel aber / so damahls nicht zu Hülffe / sondern aufn Marckt verordnet / sollen ihre Eymier so lange in Vorrath behalten / bis sie gefordert werden / des Raths Arbeiter und Bierschröter aber (so viel sich derer in der Bestung sich befindē /) sollē stracks zu den Wagen mit den Leitern eilen / und solche zum Feuer bringen und befördern helffen. Imgleichen sollen vom Rath alsobald gewisse Personen zu den Schleusen und Wasserbüten an der Ratzbach / und wo sie sonst stehen / verordnet werden / welche darben bleiben / und darauf Acht haben sollen / daß dieselben / durch die ankommende Pferde schleunigst zu dem Feuer geführet / die ledigen auch stets wieder gefüllet / und so fortgeschaffet werden / damit hieran kein Mangel fürfalle.

4.

Zum Vierten / so bald das Feuer zum Dach oder zur Feuer-Mauer heraus aufbreñende gesehen wird / soll der Haußmann aufm Kreuz-Thurme / so zur täglichen und nächtlichen Wache dahin verordnet / anfänglichē mit der Trompete ein Zeichen geben / und so das Feuer überhand nehme / und zum Dache weiter heraus brennete / einen Glockenschlag thun / auch nach Gelegenheit / und do keine Rettung oder Nachlaß gespüret würde / damit continui- ren / auch im Fall die Feuersbrunst ferner anhält /
und

und nicht gelescht wird / alsobald / so es am Tage ist /
eine rothe Feuer-Fahne / da es aber bey Nacht / eine
Laterne mit einem brennenden Lichte / gegen dem
Theil / in welchen das Feuer ist / ausstecken oder
hengen / daß man sich darnach zu richten habe / wür-
den aber zwey Feuer zugleich aufgehen / soll auch der
Haußman zwey Feuer-Zeichen zugleich ausstecken.

5.

Zum fünften. Hierauf sollen alsobalden
alle / die in Eck-Häusern wohnen / die Pech-Kränke
anzünden / und so lange die Gefahr währet / durch
ihr Gesinde brennend erhalten / bey Vermendung
zwey Schock Straffe.

6.

Zum Sechsten / alle Zimmerleute / Mäu-
rer / Ziegel- und Schieferdecker / Bader / Schmiede /
Schlosser / Büchsenmacher / Schwerdfeger / Mes-
ser und Kupfferschmiede / Spohrer / Seilenhauer /
Feuermärkter / Mälzer und Brauer / sie sind
gesehen in welchen Viertel sie wolle / sollen zusamt ih-
ren Gesellen / zu dem Feuer sich verfügen / Sprützen /
Arten / Radehauen / Keilhauen / lederne Eymmer /
Wasser-kannen / und was zum leschen dienlich / mit
bringen / und bey denen Endes-Pflichten / damit sie
dem Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. und dem Rath

S

ge

geschworen / ihren besten und möglichsten Fleiß mit
Löschen anwenden.

7.

Und weil zum Siebenden theils die
Mäurer / Zimmerleute / Schiefer-Ziegeldecker /
und Bierschröter / vor den Thoren wohnen / sollen
die Richter alsbald nach beschehenen Sturmschla-
ge dieselben aufgebieten / und wenn das Feuer bey
nächtlicher Weile auskommen / sich mit ihnen an die
Thore begeben / und erwarten / ob sie Sr. Churf.
Durchl. oder Dero Bestungs Commendanten Er-
achtung nach / in die Bestung herein gelassen und
zum Löschen gebraucht werden / oder draussen auf-
warten sollen.

8.

Zum Achten. Ingleichen sollen die Rich-
ter und Schöppen / insonderheit auf der Born-und
halben Eulen-Gasser Gemeine stracks nach beschehe-
nem Sturmschlage / aus ihren Gemeinen zwölf
Personen an die Kabbach ordnen / welche weit hin-
aus auf-und abgehen / und fleißig zusehen sollen / da-
mit das Wasser seinen starcken Lauff behalte. Da
es auch bey harten Froste oder truckener Zeit were /
soltten gedachte Richter und Schöppen die ganze Ge-
meine und Nachbarschaft anhalten / daß sie mit ih-
ren

ren Weibern und Gesinde das Wasser aus dem Züden-Teiche in die Kaxbach schöpffen / insonderheit aber / sollen sie bey solcher Zeit / da es am Wasser mangelte / eine gewisse Persohn zu dem Mockeriker Teich-Knechte / Hans Palikschon abordnen / damit der Teich gezogen / und das Wasser herein geleitet werde.

9.

Zum Neundten / der regierende Bürgermeister soll alsobald zum Feuer eilen / daselbst auf- und abreiten / nebenst dem Baumeister und Stadtrichter die Leute zur Arbeit und löschen fleissig anhalten / auch sonst allenthalben anschaffen und verordnen / was die Nothdurfft erfordert.

10.

Zum Zehenden / der andere nechste Bürgermeister soll neben seinen zugeordneten Bürgern / in die andern Viertel in den Gassen ab- und zu reiten / die andern Viertel / so damahls zum Löschen nicht verordnet / commandiren / was sie thun sollen / anordnen / auch zusehen / und Achtung haben / daß mehrer Feuers-Noth / Verrätheren und Meuteren verhütet werde.

11.

Zum Elfften / der dritte Bürgermeister
§ 2
oder

oder der den andern in des Rathes Ordnung folget /
 soll alsobalden nach dem Sturmshlage neben denen
 Rathes-Personen / so zur Steuer-Einnahme und
 Sammer verordnet / Stadt-und Gerichts-Schrei-
 bern / sich aufs Rathhaus verfügen / bey denen die
 Steuer-Schreiber / Commission-Diener / Marck-
 Meister und des Rathes Mälker aufwarten / und ih-
 ren Befehl ausrichten sollen.

12.

Zum zwölfften / die übrige Bürger-
 schafft und Inwohner in allen vier Vierteln / und
 zwar alle und iede / so eigene Häuser bewohnen / sie
 seind weß Standes sie wollen / sollen sich folgender
 massen verhalten / daferne (welches Gott der All-
 mächtige gnädig verhüten wolle) Feuer in Ihrer
 Ghorst. Durchl Schloß oder Gebäuden aufgienge /
 soll das erste Viertel bey ihren Endes Pflichten samt
 ihren Gesellen und Gesinde alsbald sich dahin bege-
 ben / und treulich wehren und löschen helfen.

Da aber in diesem Viertel Feuers-Noth vorfiele /
 so soll das nachfolgende andre Viertel demselben mit
 seinem Haus-Gesinde und Gesellen unsäumlichen zu
 Hülffe kommen.

Da aber im andern Viertel Feuer aufgienge / soll
 demselben das dritte Viertel / und dem dritten das
 vierte Viertel / dem vierten aber das erste Viertel
 gedachtermassen hülffliche Hand bieten.

Die

Die zwey Viertel nun / so zum löschen nicht ver-
 ordnet / als wenn es im ersten brennet / und vermö-
 ge ietzt gedachter Ordnung das andere demselben bey-
 springet / sollen die andern beyde / als das dritte und
 vierte Viertel / und also wechselweise alsobald aufn
 Marckte beyrn Rathhause erscheinen / und alda ge-
 warten / was der andere Bürgermeister ihnen be-
 fehlen und auftragen wird; Insonderheit aber soll
 der Bürgermeister von diesen beyden Vierteln zehen
 bewehrte Mann vor die Schurfl. Sächs. Kanzelen
 und zehen auf das nächste Creuzen / oder vor die Gasse
 da das Feuer aufgangen / auch mit ieglicher Partey
 einen Rottmeister commandiren / und ihnen befeh-
 len / daß sie solche Derther bestes Fleiffes helffen in
 acht nehmen / die auf den Creuze oder Gassen aber
 auf die Flug-Feuer und lose Gefindel achtung geben /
 und da etwas alda vorgienge / solches anmelden / die
 übrigen sollen alle mit Wasser-Eymern und zum
 Feuerlöschen dienlichen Instrumentis beim Rathhau-
 se aufwarten / damit wenn ja die zum Löschen ange-
 führete zwey Viertel und Leute ermüdet / dieselben
 auf beschehenes Anmelden und Nothfall abgelöset /
 und frisch Volck an ihre Stelle geschicket werden
 könne / welches denn der dabey befindliche Bürger-
 meister anordnen / und das nechstfolgende Viertel
 mit ihren Dienern und angehörigen Leuten dahin
 abfertigen soll.

§ 3

Zum

Zum Dreyzehenden / und obwohl kein Zweifel / es werden die von Adel / wie auch Ihrer Churfl. Durchl. Hoff-Officirer / hohes und niedriges Standes / die eigene Häuser haben / bey solcher Noth von der Bürgerschaft nicht aussetzen / So werden doch Krafft Ihrer Churfl. Durchl. gnädigsten Confirmation und Befehlichs / sie hiermit ersucht / daß ein ieglicher aus seinem Hause zum wenigsten ein oder zwey Personen zu demselben Viertel / darunter das Haus gehörig / abordnen / und ihnen befehlen wolle / bey solchen Viertel zu verbleiben / und alle dasjenige / was E. E. Rath / Bürgermeister oder Dero bedienten ihnen auferlegen / mit Fleiß zu verrichten / damit alle Unordnung und Confusion verhütet werde.

Zum Bierzehenden / alle die jenigen / so Zug- und Pferde haben / es sey von Adel / Bürger / Kutscher oder Fuhrleute / sollen schuldig seyn / so bald der Sturmschlag geschiehet / oder sie sonst das Feuer inne werden / mit ihren Pferden an die Dertter / da die Schleiffen mit den Fassern bey der Katzbach / Brunnen und Röhr-Kasten stehen / in gleichen zu den Wagen / darauf die Leitern und Feuer-Hacken

cken liegen / zueilen / und dieselben an dem Orth / da
das Feuer auskommen / bringen zu lassen. Würde
sich aber einer oder der andere / so Pferde hat / dessen
verweigern / oder dasselbe vorseklich unterlassen / der
soll ein neu Schock zur Straffe verfallen seyn.

15.

Zum Fünfzehenden. Die Wasser=Ver=
walter und Köhr=Meister / nebenst ihren Gesellen /
sollen schuldig seyn / bey entstehender Feuersbrunst
zu den Haupt=Köhren sich zu begeben / und den
Zapffen auszuschlagen / damit das Wasser gesamlet
werden könne. Ingleichen die Brunnen=Verwalter
sollen zwey Personen an die Brunnen ordnen / die
den Brunnen ziehen / und die Büttten mit Wasser
wieder füllen / damit diejenigen / so das Wasser zu=
führen / allenthalben gefördert werden.

16.

Zum Sechzehenden / die Wittweiber /
so eigene Häuser haben / weß Standes die auch seyn /
sollen aus ihren Häusern ihre Mägde und Dienst=
boten / mit Wasserkannen und andern Gefäßen / an
denen Orthten / da die Raibach aufgeschwellet / auch
bey den Brunnen und Köhrkasten / abordnen / und
ihnen befehlen / die Wasserbüttten zu füllen / das
Wasser in die Eymmer einzuschöpfen / und zu zutra=
gen /

gen / eines Theils von denenselben sollen geordnet werden die gefülleten Eimer und Geschirre von einer Hand in die andere zureichen / damit durch desto weniger Mühe und hin-und wiederlauffen / das Wasser an die Brand-Statt gebracht / und ausgegossen werden könne.

17.

Zum Siebenzehenden / die andern Manns- und Weibs-Personen / so bey dem Feuer nichts zu schaffen haben / sondern nur zusehen / und den andern hinderlich seyn / auch wenn man sie schon ermahnet / nicht löschen helfen wollen / sollen davon bleiben / oder gewarten / daß sie nach Gelegenheit bey den Köpfen genommen / und zur Straffe gezogen werden / wie denn die Viertels-Meister des zu Hülffe geordneten Viertels allezeit Acht bewehrte Mann und einen Rottmeister commandiren / und dieselben unnöthigen Personē abtreiben lassen sollen.

18.

Zum Achzehenden / begiebt es sich auch oftmahls / und bezeuget die Erfahrung / das in vor-gefallenen Feuers-Nöthen / böse ungetreue Leute sich befinden / so mehr stehlens und raubens / als löschens halber zum Feuer sich dringen / und unter solchen Schein / das jenige / so arme Leute aus dem
Feuer

Feuer oder benachbarten Häusern anders wohin fliehen/ihnen abrauben und stehlen. Solcher Untreu vorzukommen/soll ietztgedachter Viertels-Meister/des zu Hülffe geordneten Viertels / ferner Acht bewehrte Mann nebst einem Rottmeister verordnen / welche auff solche Mauseköpffe Achtung geben und zusehen sollen/damit dasjenige/was aus-und eingetragen wird / nicht beraubet/sondern in Sicherheit gebracht werde. Würde sich auch einer oder der andere über dergleichen Raub im geringsten betreten lassen/der soll ohne einziges Ansehen der Person zur Haft bracht / und auff vorgehendes Erkänntniß an Leib und Leben gestraffet werden.

Das Dritte Capitul.

Wie sich die zu Alten = Dresden zu verhalten.

Damit sich nechst Göttlichen Beystand / einieder Haus-Wirth für Feuers-Gefahr hüte und in Acht nehme / so haben die Inwohner zu Alten-Dresden / alle denenjenigen was in dem ersten Capitul bey dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 21. Punct gedacht wird / fleißig nachzuleben / daß auch solches ebenermassen

§

massen

massen umb so viel mehr geschehe : So sollen

I.

Erstlich die Feuer=Städte und Feuer=Essen gleichsfalls des Jahres vier mahl durch die Viertels=Meister und Feuer=Herren besichtigt/und dabey/was beym dritten Punct des ersten Capituls gedacht/in acht genommen werden.

2.

Zum Andern/ist ebener massen Ver=ordnung gethan worden/das dafelbst bey den Brunnen eichene Wasser=Bütten mit Wasser Tag und Nacht gefüllet/auff Schleiffen in Borrath stehen sollen/worauff die Brunnen=Verwaltere fleißige Achtung zu geben/und so oft etwas daran mangelhafftig/solches unserm Stadt=Richter anzuzeigen haben.

3.

Zum Dritten/sollen deswegen/die bey den Brunnen zu Alt=Dresden wohnende/ hernach verzeichnete Nachbarn/ zu Verwaltern verordnet seyn/und sich deswegen/wie im 1. Capitul beym 15. Punct gedacht/verhalten.

Nahmen der Brunnen
und
Brunnen=Verwaltere.

1. Ein

1. Ein Brunn im Grunde/
George Schindler/
Christoph Hoffmann.
2. Ein Brunn auff der Meißnischen Gasse/
Hannß Greising/
Hannß Meile.
3. Ein Brunn auffn Kohl-Marckte/
George Fuchs/
George Pohrisch.
4. Ein Brunn auff der Neu-Gasse/
Christoph Schale/
Hannß Schletter.
5. Ein Brunn auff der Kaniz-Gasse.
Hannß Dorn/
Hannß Ulrich Weissenhoff.
6. Ein Brunn am Rath-Hause.
Hannß Büttner/
Christian Müzner.
7. Ein Brunn auffm Graben/
Hannß George Philipp/
Christian Tieze.
8. Ein Brunn auff der Breiten-Gasse/
Christoph Hanitsch/
Michael Biliz.
9. Ein Brunn auff der Kloster-Gasse/
Christoph Füssel/
Mattheus Fritsche.
10. Ein Brunn am Marckte/
Michael Kürbitz/
George Dietrich.

ii. Ein Brunn neben der Büchsenmeister-Wacht
Martin Bälcke/
Christoph Hertel.

4.

Zum Vierten ist umb mehrer Vorsorge
willen angeordnet / daß gleichfalls eine Anzahl kur-
zer und langer Leitern / in gleichen Feuer-Hacken /
allda an dem Kirch-Hofe in Borrathe seyn sollen /
umb sich deren bey vorfallender Noth daselbst zuerho-
len / wohin auch gewisse Personen die Uffsicht darauff
zu haben bestellet worden.

5.

Zum Fünfften / sollen stets eine Anzahl
lederne Wasser-Eymer auff dem Rath-Hause gehalten
werden / immassen denn auch eine messingene Trage-
Sprütze dahin geschaffet / und ein ieder Haus-Wirth
zwey lederne Eymer in Borrath zu haben verbundē ist.

6.

Zum Sechsten / damit nun bey vorge-
hender Gefahr desto bessere Ordnung gehalten wer-
den möge / so ist die Stadt gleichfalls in vier Theile
hiebevör allbereit abgetheilet worden / und fähet
sich an

Das Erste Viertel.

Ben

Ben Frauen Marien Kachhalsin Erben an
 der Ecke der Brücken / und endet sich bey der Apo-
 thecken Herrn Georg Ludewig Dümblers Erben
 Haus / darinne der Viertels-Meister ist
 David Ludewig.

Das Andere Viertel.

Gehet an bey Friedrich Adam auff der Kä-
 nig-Gasse / und endet sich am Marckte bey David
 Beuchmannen / und ist Viertels-Meister
 Paul Walckoff /

Das Dritte Viertel

Fähet sich an am Marckte bey des Churf. S.
 Commendanten Hause / und endet sich auff der Pa-
 sten / bey George Wenigern / und ist Viertels-Mei-
 ster
 David Beuchmann.

Das Vierte Viertel

Gehet an bey Zacharias Goldbergers Erben
 auff der breiten Gasse / und endet sich am Marckte
 bey Paul Seurichen / und ist Viertels-Meister
 Johann Berchold Häller.

7.

Zum Siebenden. Wenn nun durch
 Gottes Verhängniß daselbst ein Fener auskame /

G 3

so

soll der Wirth oder die Wirthin ebener massen bey Straffe zwanzig Thaler / ein Geschrey machen / die Nachbarn zu Hülffe ruffen / auch sich sonst verhalten / wie im 2. Capitul beim 1. Punct Meldung geschehen.

8.

Zum Achten / soll der Glöckner auffm Thurme alsbald an die Glocken schlagen / auch der Gerichts-Knecht auffm Rath-Hause die Feuer-Glocken lauten / und die Wächter dem Stadt-Richter solches anmelden / welcher alsbald zum Feuer eilen / was nothwendig / verordnen / und die Leute zur Arbeit antreiben soll.

9.

Zum Neunten. Die Zimmerleute / Mäurer und Brauer sollen schuldig seyn / die Feuer-Leitern und Feuer-Hacken von Kirch-Hofe abzuholen / zum Feuer zu schaffen / und möglichste Rettung zuthun / die übrigen Handwercks-Leute / deren im andern Capitul beim 6. Punct gedacht / sollen sich stracks zum Feuer verfügen / und der allda vorgeschriebenen Ordnung gemäß bezeigen.

10.

Zum Zehenden. Die nach dem Stadt-Richter verordnete Raths-Persohn und Gerichts-Schrei-

Schreiber sollen sich stracks auff's Rath-Haus ver-
fügen / und solches in acht nehmen / der Gerichts-
Knecht und Nacht-Wächter aber alsbald die Eymern
herunter werffen / und zum Feuer schaffen.

11.

So werden auch die Jägeren-Ver-
wanten auff erheischenden Fall / in Feuers-Nöthen /
das ihrige mit leschen und retten / so viel thunlich /
zubeobachten wissen.

12.

Zum Zwölfften. Doferne im ersten Bier-
tel Feuer auskame / soll ihme das andere und dritte
Viertel / dem andern aber das dritte und vierte / und
dem dritten das vierte und erste / dem vierten aber /
das erste und andere bey springen / und zu hülffe kom-
men; dasjenige aber / welches damahls nicht Dienste
thut / soll auffm Marckte vorm Rath-Hause halten
mit ihrem Gewehr / und die andere Helffte mit leder-
nen Eymern und andern zum löschen dienlichen In-
strumentis erscheinen / und wozu man sie bedürfftig /
gewarten.

13.

Zum Dreyzehenden. Alle die Pferde
haben / sollen stracks nach den Wasser-Bütten eilen /
und solche anführen lassen / und damit an Wasser de-
stowe-

stoweniger Mangel erscheine / soll auff vorgehende Unordnung des Herrn Commendantens / das Pfortlein an der Badt = Stuben zur Elbe eröffnet / und von dannen das Wasser herzugeführt werden.

14.

Zum Bierzehenden. Die Weiber und Dienst = Mägde / auch wer sonst darbey nichts zuschaffen hat / sollen sich bey dem Feuer nicht finden lassen / sondern bey dem Röhr = Kasten / Brunnen und der Elbe / das Wasser in die Bütteln füllen / und fleißige Handreichung thun.

15.

Zum Funffzehenden / die übrige Bürgerschaft und Hausgenossen / so Ihr Chur = Fürstl. Durchl. und dem Rathe mit Pflichten verwant / sollen neben den Handwercks = Gesellen und Knechten zulauffen / und treulich wehren helfen / worzu denn ein ieglicher Viertels = Meister / auff seinem Viertel die seinigen eylends auffordern und antreiben helfen soll.

16.

Zum Sechszehenden. Wenn etwa bey verschlossener Bestung ein Feuer zu Alt = Dresden auskame / sollen / (weñ es Ihre Chur = Fürstl. Durchl. oder Dero Bestungs = Commendant. für nöthig befindet)

findet) hundert Mann/ als aus iedem Viertel fünf
und zwanzig / von der Bürgerschaft aus der Be-
festung benebenst vier Raths-Personen/ und den vier
jüngsten Viertels-Meistern / die solche auffführen/
und sonst allenthalben nöthige Anordnung thun/
über die Elb-Brücke hinaus gelassen werden. Wä-
re es aber am Tage/ kan ihnen nach Gelegenheit mehr
Kettung geschehen / iedoch / daß die Bestung des Vol-
kes nicht entblößet werde.

Das Vierte Capitul.

Wie es in Vor-Städten zuhalten.

I.

Verstlich / die in den Vorstädten haben
sich mit Verwahrung der Feuerstädte / Be-
sichtigung und anderer fleißiger Vorsorge/
fürnehmlich nach dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und
14. Punct des ersten Capituls zurichten / und was
darinne enthalten / alles in fleißige Acht zunehmen/
insonderheit soll iedere Gemeine in der Vor-Stadt
zehn lederne Eimer / zwei Leitern / zweene Feuer-Ha-

sen

cken

cken / desgleichen vor ieden Brunnen eine Wasser-
Bütte in Vorrathe haben und halten.

2.

Wie dann zum Andern / nichts minder
ein ieglicher / so in der Vestung wohnet / und vor den
Thoren Forberge oder Scheunen hat / eine lange und
kurze Feuer-Leiter / einen Feuer-Hacken / und zwei le-
derne Wasser-Eymer / die andern aber / so sonst
vor den Thoren wohnhaftig / ein ieder einen ledernen
Eymer haben soll. Gestalt auch auff die vier Ge-
meinden vor dem Wilsdorffer Thore / zwey Messin-
ge Feuer-Sprizen nunmehr angeschaffet / von wel-
chen die eine auff Poppitzer Gemeinde an der St.
Annen Kirchen / die andere grössere aber auff der Ger-
ber-Gemeinde / am Kuttel-Hofe verwahret stehet /
deshalben auff bedürffenden Fall bey denen Gerich-
ten jedes Orts sich anzugeben ist.

3.

Zum Dritten. Solte sich nun in den
Vor-Städten eine Feuers-Brunst ereignen / soll es
mit desselben Beschreyung und sonst / wie im an-
dern Capitul beim ersten Punct gemeldet / gehalten
werden.

Zum

4.

Zum Vierten. ein ieder Richter soll alsbald die ledernen Eymmer/ Leitern und Feuer-Hacken herzuschaffen/ seine Gemeinde zusamen ruffen/ zu dem Feuer eilen/ und einander treulich Beystand leisten.

5.

Zum Fünfften. Diejenigen/ so Pferde vor den Thoren haben/ sollen eilends vor die Wasser-Bütten spannen/ und/ wo sich des Wassers am nechsten zuerholen/ fleißige Zufuhre thun. Wie denn zu mehrer Beförderung die Weiber und Mägde/ so dem Wasser und Brunnen am nechsten wohnen/ sich daselbst befinden/ und mit Einschöpfung allen Fleiß/ die andern aber/ wo Mangel an Leuten vorfiele/ sonsten Handreichung thun sollen.

6.

Zum Sechsten. In den Ubrigen haben Sie/ so viel sichs vor den Thoren thun läffet/ nach den andern vorgesezten Puncten zu achten/ wie denn auff solchen Fall/ do die Feuers-Brunst bey der Nacht entstünde/ ihnen (wie bey vorgehenden 3. Ca-

H 2

pitul

pitul beim sechszehenden Punct gedacht:) wenn es Ihre Chur-Fürstl. Durchl. oder Dero Bestungs-Commendant für nöthig befinden / eine gewisse Anzahl Mannschafft aus der Bestung zu Hülffe geschicket / und zum Pirnischen Pfortlein hinaus gelassen werden sollen.

Das Fünffte Capitul.

Wenn mit Göttlicher Hülffe die entstandene Feuers-Brunst gedämpffet und gelöscht // wie es ferner gehalten werden soll.

1.

S Ktlich / bey deme so das Feuer auskommen / soll vom Rath wegen der Verwarlosung und Verursachung fleißige Erkundigung eingezogen / und darauff derselbe nach Befindung von gedachtem Rath würcklich bestraffet werden.

2.

Zum Andern. Sollen nach gelöschtem Feuer / die Viertels-Meister mit Fleiß Nachfrage halten /

halten/ ob die jenigen Personen/ so vermöge vorge-
hender Ordnung bey dem Feuer zu erscheinen schul-
dig/ richtig verhanden gewesen/ und welche aussen
blieben/ dem Rathe schriftlich/ zu gebührender Be-
straffung/ nachmahafft machen.

3.

Zum Dritten. Die Wasser-Eymmer/
Feuer-Sprizen und Leitern sollen nach gelöschten
Feuer an gehörige Orte/ auch wieder auff's Rath-
Haus/ oder wo sie sonst hergenommen/ durch den
Bau-Schreiber und des Raths Arbeitere/ geschafft/
und eingeliefert werden. Würde sich auch einer o-
der der andere unterstehen/ ein oder mehr Stücke von
solchen Geräthe zurücke zubehalten/ und sich desselben
anzumassen/ der soll anstatt des verwendeten Stückes
zehen neue dergleichen verschaffen/ auch von dem Ra-
the/ hierüber mit Gelde/ oder Gefängnis willkühr-
lich gestrafft werden.

4.

Zum Vierten. Diejenigen/ so am Feu-
er sich vor andern gewaget/ und sonderbaren Fleiß ge-
than haben/ die will der Rath mit gebührlicher Ver-
ehrung versehen/ sonderlich aber denjenigen/ so die er-
ste Bütte mit Wasser gebracht/ 2. Thaler/ dem An-
dern

3

dem 1. Thaler 12. Groschen / dem Dritten 18. Groschen / dem Vierten 12. Groschen entrichten lassen. Würde aber die Feuers-Brunst / (da Gott vor sey) auffm Chur-Fürstl. Schlosse / Zeug-Hause / oder zu Alten-Dresden im Jäger-Hause / entstanden seyn / soll man ieglichen doppelt so viel geben.

5.

Zum Fünfften. Wie denn ieglichen / auch denen Personen / so etwan Schaden empfangen / und an ihrem Leibe / in der Feuers-Noth / verletzt worden / der Rath das Arzt-Lohn erstatten / und ihnen eine Verehrung reichen lassen will.

6.

Zum Sechsten. Daferne sich einer der der ander / Frembder oder Einheimischer / unterstanden / des Bürgermeisters / Bau-Meisters / Richters / Raths-Verwanten oder Viertels-Meister Anordnung und Befehlich nicht gebührlich nachzuleben / sondern sich ihnen zuwidersetzen / der / oder dieselben / sollen deswegen mit ernster Straffe belegen werden.

7.

Zum Siebenden. Damit auch nach
durch

Durch Gottes Gnade gelöschtten und gedämpfften
 Feuer/nicht ein neues wieder auffgehen möge/so sol
 des Raths Bau-Meister und Stadt-Richter ne-
 benst etlichen gewissen Personen/so Sie selbst darzu
 benennen und erfordern werden/die Brandt-Stä-
 te allenthalben in fleissige Acht nehmen/und der-
 massen bewachen lassen/auch andere Nothwendigkeit
 darzu verordnen/damit man sich keines fernern Un-
 glücks zubefahren/sondern dasselbe allenthalben so
 viel möglich/mit Göttlicher Hülffe verhütet
 und abgewendet werde.



30.

64

Abdruck /

Eines wegen Erbauung der Häuser ergangenen
gnädigsten Befehls.

Johann Georg der Andere /
Kürst.

Ester / lieber getreuer /
Wir vernehmen mit beson-
dern Mißfallen / was gestalt
sich etliche Einwohner in Unse-
rer Residenz und Haupt-Bestung-Stadt
Dresden / unnöthige Gebäude / wider die
alte observanz und herkommen auffzu-
führen unterstehen.

Nun dann solches Unserer Residenz
und andern eingewohnten zu nicht geringer
præjudiz gereichen will / indem aus der-
gleichen willkürlichen und überflüssigen Ge-
bäuden / gar leichtlichen ein und die andere
schädliche Feuers = Brunst entstehen / und
dadurch ein grosser Schade erwecket wer-
Als

oder der andere Werckmeister solches vor
 sich de facto unterstehen würde/solchen an-
 dern zum Exempel zu gebührender Straffe
 ziehen. Gestalt ihr denn auch unverlängt
 denen jenigen/so der gleichen hölzerne Ge-
 bäude/hohle Geschosse/und andere unge-
 bührliche Thürme auffgeföhret/oder in Zu-
 kunfft auff führen möchten anzudeuten ha-
 bet/das sie nach genauerer und eingezoge-
 ner Erkundigung/auch befundenen umb-
 ständen/solche entweder hinwieder gänck-
 lichen abtragen/oder bey höchster Straffe
 dergleichen nicht aufzubauen befugt seyn
 sollen/daran geschicht unsere Meynung.
 Datum Dresden/am 24. Julii An. 1674.

Johann Georg Chur-Kürst ꝛc.

Dem Besten/Unsern Obristen-Lieutenant der
 Artillerie, Ober Inspector der Fortification und Civil
 Gebäude/Ober Commendanten der Bestung Son-
 nenstein und Stolpen ꝛc. und lieben Getreuen Wolff
 Caspar von Klengel zu Nauendorff/ Auch dem
 Rathe zu Dresden ꝛc. Re-

Register
über die
Neuer-Ordnung/
1678.

A.			
Ablösung der Bürger.	45.	Brunnen in Häusern.	16.
eines Viertels des and.	45.	Brunnen auf d Gasse. 10. & seq.	
zu Altdresden.	55.	zu Altdresden.	51.
Adel soll von der Bürgerschaft		Brun. Verwalter. 16. & seq.	47.
nicht absetzen / die ihrige zur		zu Altdresden.	50.
Feuers-Noth schicken.	46.	Bürgermeister Bericht.	43.
Altdresden betr.	49. 50.	Bürgerschaft zu Altdresden de-	
Anmeldung des Feuers.	39.	nen Altdresdn. zu heißen.	57.
Arbeiter des Raths.	40.	Bürgerschaft zu Altdresden.	55.
Arzt-Lohn.	62.	Bütten zu füllen.	40.
Asche auff den Böden.	11.	anzuführen.	55. 59.
Auffbietung der Vorstädte.	42.	C.	
Aufräumen.	38.	Churf. Schloß und andere Ge-	
B.		bäude 44. & 45.	
Balken Verblendung.	14.	Commendant.	39.
Baumeister oder Bauherr.	43.	Commission-Diener.	44.
Bauschreibers Verrichtung.	39.	Confirmatio.	3.
Bader.	41.	Kreuz-Thurm.	40.
Becker.	8.	Curirung der Beschädigten.	62.
Beschädigte.	62.	D.	
Besicht. alle Viertel Jahre.	10.	Dienst-Mägde sollen Wasser	
zu Altdresden.	50.	einfüllen.	56.
Belohn. derer so sich gewaget.	61.	Dieberey.	59.
Fleißiger Wasserführer.	61.	E.	
Bier-Bräuer.	8.	Elb-Brücke.	57.
Bierschröter.	40.	Entwendet Feuergeräthe.	61.
Borngasser gemeine.	42.	Erkundigung wegen Ursprung	
Bosshacken.	20.	des Feuers.	60.
Brantweinbrenner.	8.	Eulengasser Gemeine.	42.
Brandtgiebel Steinern.	13.	Eymer auffn Rathhause.	26.
Bräuer.	41.	beym Viertelmeistern.	26.
		beym	

beym Handwerckern. 26. &		H.	
feqq.		Handbietung eines Viertels dem	
soll ieder Wirth haben.	26.	andern.	44.
zu Altdresden.	52.	Handsprüßen.	26.
in Vorstädten.	57.	Handwercks-Gesellen.	56.
F.		Handwercks Leute.	41.
Feilenhauer.	41.	Hanff ist zu verwahren.	12.
Fenster wie dieselbe zuverma-		Hausman auffn Creusthurm.	40
chen.	12.	Hausgenossen.	56.
Feuer anmelden.	39.	Hauswirthe sollen Gott wegen	
Feuer hacken.	20.	abwendung Feuers anrufen.	8.
zu Altdresden.	54.	Hoff-Officirer/ihre Leute.	46.
vor den Thoren.	57. 56.	Hölzerne Gebäude auffzuführen	
Feuer Essen öffters zu lehren.	8.	verbothen.	9. 65.
Feuermäuern Steinern.	13.	Hülffe denē zu Altdresden.	56.
sollen weit seyn.	14.	in vorstädten.	59.
Feuer-Fahne.	41.	Holzvorrath.	11.
Feuer-Glocke zu Altdresden.	54.	J.	
Feuer-Zeichen.	41.	Jägerey Verwandten zu Altdres-	
Feuermäuerlehrer.	41.	den.	55.
Feuer schreyen.	38.	Juden Zeich.	43.
Flachs zu verwahren.	12.	K.	
Flugfeuer.	45.	Kaisbach hereinleitung.	42.
G.		darzu geordnete Personē.	42.
Gabeln/eiserne.	20.	Rehrung der Feueressen.	8.
Gassen bereiten.	43.	Kellerlöcher nicht mit Stroh zu	
Gastgeben.	8.	vermachen.	12.
Gerichts-Schreiber zu Altdr.	55.	Kohlen nicht auff den Böden zu	
Gerichts-Knecht daselbst.	54.	haben.	11.
Glockner zu Altdresden.	54.	Kupferschmiede.	41.
Glockenschlag.	40.		

Register.

A

zu Altdresden.	52.	Verwahrung der Feuerstädte.	8.
in Vorstädten.	58.	Viertel d Stadt specificirt.	24
Sprühenhäuser.	26.	& seqq.	
darzu geordnete.	ibidem.	zu Altdresden.	53.
Stadt-Richters Ambt.	43.	Viertels-Meister Ambt.	34.
zu Altdresden.	54.	& seqq.	
Stallfenster und Thüren nicht		Anschlitt des Nachts nicht zu	
mit Stroh zu verstopffen.	12.	schmelzen.	II.
Stehlen bey dem Feuer.	48.	Vorstädte betr.	57. & seqq.
Steuer-Schreiber.	44.	Ursprung des Feuers	60.
Steinerne Brandgiebel.	13.		
Straffe derer Feuermännerkeh-		B.	
rer.	10.	Wachten wo die hin zustellē.	45.
Zimmerleute.	13.	Wacht auff die Dieberey.	49.
so nicht leschen helfen.	61.	Wachtmeisters Ambt.	39.
wiederseßlichen.	62.	Wächter in Altdresden.	54.
Entwendung.	61.	Wagen zum Leitern.	20.
verwahrlosung.	60.	darunter soll nichts geworf-	
Stroh soll nicht überflüssig in		fen werden.	21.
Häusern seyn.	11.	Wagen Häuser.	20.
Stroh an den Weingeländern		Wägen sollen nicht auff den	
verbothen.	13.	Gassen stehen.	14.
		Wasserbüttten.	15. 40.
Z.		Wasserföhre vor den Thoren.	59.
Zaback schmeichen verboten.	8.	Wasserföhre Belohnung.	61.
Zeichknecht.	43.	Wasser Verwalter.	47.
Thüren in Ställen.	12.	Wasser Zuförderung.	47.
Zischler.	9.	Wasser-Tröge.	16.
Zöpffer.	9.	Weiber zum Wasser einfü-	
		len.	56.
B.		Weingeländer.	12.
Verehrung.	61.	Witweiber Gesinde.	47.
Verhütung des Feuers.	8.		2.
Verrätherey.	43.		

	3.	Zienerleute: Zum Ieschen.	31. 32. 41.
Sapffen ausschlagen.	47.	Zu Altdresden.	54.
Biegeldecker.	41.	derer Ergöcklichkeit.	31.
Zimmermeister wegen Auf-		Zuseher zu straffen.	48.
führung hölzerner Gebäude		Zweyspißen.	30.
straffbar.	13.		



2/4

2333

6

+

ULB Halle

3

004 654 51X



56

VD 77

MIT

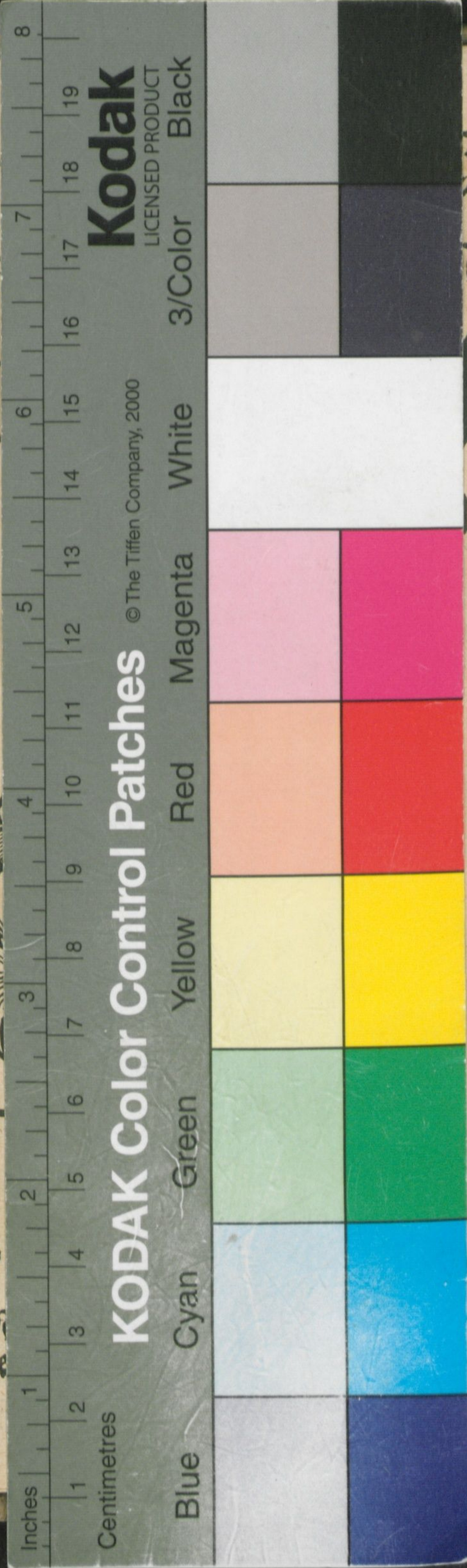




Schu
Confirm
Ferne
Des

16

Dresden /
Gedruckt durch M
see



13.
he
ehene
ng/
n.

78.

u finden.
Buchdruckers

